

99072002077000, 99072002077000

# Beratung, Unterstützung und Beistandschaft bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/430274171/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072002077000, 99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Beratung, Unterstützung und Beistandschaft bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten
Leistungsbezeichnung II	Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Getrenntlebend, Jugendamt, Kindesunterhalt, Trennung, Unterhaltsanspruch, Scheidung, SGB VIII, Unterhaltsforderung, Beistandschaft, Unterhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Beratung und Unterstützung (077)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html</a> <a href="https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html">https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html</a> <a href="https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html">https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html</a> <a href="https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html">https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html</a> <a href="https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html">https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html</a>
Teaser	Wenn Sie alleinsorgender Elternteil sind, können Sie sich beim Jugendamt beraten lassen und Hilfen zur Geltendmachung von Kindesunterhalt erhalten.
Volltext	<p>Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, ist er verpflichtet, den Unterhalt durch Geldzahlungen zu leisten. Nicht immer aber tut dieser Elternteil dies. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Für Betroffene stellt sich die Frage, wie sie hier weiter vorgehen können.</p> <p>Ein Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt. Das Jugendamt kann einen tatsächlich für ein Kind sorgenden Elternteil rechtlich beraten. und in geeigneten Fällen weitergehende Unterstützung anbieten. So können teilweise einfache Schreiben an</p>

## Modul

## Sachverhalt

den anderen Elternteil entworfen werden. Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des zahlungspflichtigen Elternteils bekannt sind, kann ermittelt werden, welche Unterhaltsforderung realistisch erscheint.

Die Mittel sind aber immer individuell und können in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.#

Wenn der alleinsorgende Elternteil dies wünscht, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Das Jugendamt kann dann, in Vertretung des Kindes, selbständig an den zahlungspflichtigen Elternteil herantreten. Es kann zum Beispiel

- die Unterhaltshöhe berechnen,
- den Elternteil zu Zahlungen auffordern,
- den Eingang von Zahlungen kontrollieren,
- falls erforderlich eine Klage einreichen und
- rückständigen Unterhalt pfänden lassen.

Auch wenn eine Beistandschaft eingerichtet wird, kann nicht garantiert werden, dass tatsächlich Unterhaltszahlungen eingenommen werden können. Eine Beistandschaft endet automatisch, wenn das Kind volljährig wird.

Junge volljährige Personen können bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten werden. Auch ihnen kann in geeigneten Fällen eine Unterstützung angeboten werden.

Bei volljährigen Personen werden nicht die Eltern, sondern nur noch die Kinder vom Jugendamt beraten.

Die Mutter eines Kindes hat in der Mutterschutzzeit einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Das Jugendamt kann die Mutter eines Kindes für ihre eigenen Unterhaltsansprüche in der Zeit sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes beraten und in geeigneten Fällen unterstützen.

Kann die Mutter nicht erwerbstätig sein, weil sie aufgrund der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft bzw. Geburt verursachten Krankheit dazu außerstande ist, hat sie selbst einen

Modul	Sachverhalt
	<p>Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Dies gilt auch, wenn von der Mutter nicht erwartet werden kann, dass sie erwerbstätig ist, weil sie die Pflege und Erziehung des Kindes übernimmt. Auch in diesen Fällen kann das Jugendamt beratend und unterstützend Hilfe anbieten.</p> <p>Betreut der Vater das Kind unmittelbar nach der Geburt hat er einen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter. Auch in diesem Fall kann das Jugendamt eine Beratung und in geeigneten Fällen Unterstützung anbieten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Alle Unterlagen, die evtl. schon bestehen können hilfreich sein.</p> <p>Das können beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anwaltliche Schreiben,</li> <li>• Gerichtsentscheidungen zum Unterhalt,</li> <li>• ggf. das Scheidungsurteil und</li> <li>• die Geburtsurkunde(n) des bzw. der Kinder</li> </ul> <p>sein.</p> <p>Was im Einzelfall erforderlich ist wird im persönlichen Gespräch geklärt. Ein vor einem Besuch im Jugendamt geführtes Telefongespräch kann hier hilfreich sein.</p>
Voraussetzungen	<p>Für die berechtigten Personen gelten keine besonderen Voraussetzungen.</p> <p>Einkommen oder Vermögen haben keinen Einfluss auf den Beratungsanspruch oder die Einrichtung einer Beistandschaft.</p>
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an Angebotene Beratung und Unterstützung Gebühr: Es fallen keine Kosten an Übernahme einer Beistandschaft. Durch Gerichtsverfahren, die im Rahmen einer Beistandschaft geführt werden, können in Einzelfällen Kosten entstehen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von den Jugendämtern eigenverantwortlich angeboten. Die Sprechzeiten variieren je nach Jugendamt.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Eine Beistandschaft wird durch einen schriftlichen Antrag eingerichtet. Dieser Antrag ist formlos und kann selbst geschrieben oder bei dem örtlichen Jugendamt verfasst werden.

Vor einem Besuch beim Jugendamt ist in der Regel eine telefonische Kontaktaufnahme sinnvoll.

## Bearbeitungsdauer

Die Jugendämter werden sowohl im Bereich der Beratung und Unterstützung als auch bei der Führung einer Beistandschaft im Bereich des „Privatrechts“ tätig. Individuelle Faktoren spielen hier eine erhebliche Frage. Wann die ersten Schritte unternommen werden können und welchen Erfolg diese haben, hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine Garantie, dass das gewünschte Ergebnis erreicht wird, kann nicht gegeben werden. Aus den vorgenannten Gründen ist es nicht möglich, eine Bearbeitungsdauer abzuschätzen.

## Frist

Es sind keine Fristen zu beachten. In der Regel wird das Jugendamt allerdings nur für zukünftige Unterhaltsansprüche eine Hilfestellung anbieten können.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

Bei Unzufriedenheit mit der vom Jugendamt angebotenen Beratung und Unterstützung kann eine Beschwerde bei der jeweiligen Kommune (Stadt oder Landkreis) erfolgen, zu der das Jugendamt gehört.

Bei Unzufriedenheit mit der Führung der Beistandschaft kann diese mit einem formlosen schriftlichen Antrag beendet werden.

## Kurztext

- Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten.
- Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, muss dieser Unterhalt durch Zahlungen geleistet werden.
- Elternteile, die alleine für ein Kind bzw. Kinder sorgen können vom Jugendamt in Unterhaltsfragen für ihr

Modul	Sachverhalt
	<p>Kind bzw. ihre Kinder beraten werden. Das Jugendamt kann ergänzend Unterstützung anbieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Jugendamt kann auch „Beistand“ eines Kindes werden. Dann kann das Jugendamt auf Unterhaltszahlungen klagen und ggf. Unterhalt pfänden lassen.</li> <li>• Junge volljährige Personen können sich bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten und unterstützen lassen.</li> <li>• Das Jugendamt kann die betroffenen Eltern eines Kindes für eigene Unterhaltsansprüche bereits in der Mutterschutzzeit beraten und unterstützen.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Zuständig für die Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen sowie die Führung einer Beistandschaft ist das örtlich zuständige Jugendamt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Keine
<b>Ursprungsportal</b>	Receive advice, support and assistance in the assertion of maintenance claims, Beratung, Unterstützung und Beistandschaft bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten